

SATZUNG

Freundeskreis Kulturforum im Schleswig-Holstein-Haus der Landeshauptstadt Schwerin e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der „Freundeskreis Kulturforum im Schleswig-Holstein-Haus der Landeshauptstadt Schwerin e.V.“ ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schwerin.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Schwerin unter der Nummer VR 10229 im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“.
- (4) In den nachfolgenden Regelungen wird aus sprachlichen Gründen jeweils nur die männliche Form gewählt. Es gilt in allen Fällen auch die weibliche Form.

§ 2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Freundeskreis Kulturforum im Schleswig-Holstein-Haus der Landeshauptstadt Schwerin e.V. ist eine Vereinigung von Personen, der sich dem kulturellen Anliegen im Schleswig-Holstein-Haus als Kulturforum besonders verbunden fühlt.
- (2) Der Verein dient dem gemeinnützigen Zweck, die Aktivitäten im Schleswig-Holstein-Haus entsprechend der im Entwicklungskonzept dazu beschlossenen Aufgaben, in der täglichen Arbeit und der zukünftigen Entwicklung als Kulturforum zu unterstützen und zu fördern.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - Unterstützung der Ausstellungs- und Veranstaltungstätigkeit;
 - die Begleitung aller Aktivitäten im Bereich der zielgruppenorientierten kulturellen Bildung;
 - Belebung, Pflege und Ausbau der kulturellen Beziehungen zu Einrichtungen bzw. Vereinigungen mit ähnlicher Ausrichtung, insbesondere auch in Schleswig-Holstein;
 - die Gewinnung weiterer Förderer und Freunde und die Kooperation mit Vereinen und Einrichtungen, die satzungsgemäß ähnliche Zwecke verfolgen;
 - die Durchführung eigener kulturpädagogischer und ausstellungsbegleitender Veranstaltungen zur Ergänzung des Angebots des Schleswig-Holstein-Hauses.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Extremistische Aktivitäten und Ziele sind unvereinbar mit den Zielen und Zwecken des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Der Verein kann Ehrenmitgliedschaften verleihen. Ehrenmitglieder haben die Rechte, aber nicht die Pflichten eines Mitglieds.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt des Mitglieds, die Streichung aus der Mitgliederliste, den Ausschluss oder seinen Tod.
- (5) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres gegen über dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Zu solchen Gründen zählen insbesondere:
 - ein gegen die Vereinsziele verstoßendes oder auf andere Art vereinschädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- (7) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für mindestens ein Jahr in Rückstand bleibt. Die zweite Mahnung mit einer Frist von zwei Monaten muss den möglichen Ausschluss ankündigen.
- (8) Über den Ausschluss bzw. die Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand. Beides ist sofort wirksam und dem betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Zur Aufhebung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge, des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr oder von anderen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (3) Kein Mitglied hat während der Zugehörigkeit zum Verein oder nach dem Ausscheiden Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Rückzahlung von Einlagen oder sonstigen Beiträgen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§6)
- b) der Vorstand (§7)

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Wahl von Kassenprüfern,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Vorhaben des Vereins und des Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften

- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds. Ein Versand auf elektronischem Wege ist dann möglich, wenn eine Lese- oder Empfangsbestätigung gefordert wird.
- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder die Vereinszwecke und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder von einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen, dem 1. Vorsitzenden, dessen 1. und 2. Stellvertreter, von denen jeweils einer als Schriftführer und der andere als Schatzmeister amtiert.
- (2) Dem Vorstand gehört der Leiter des Schleswig-Holstein-Hauses als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied an.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstands abgewählt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung der Geschäfte.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder unter Nutzung technischer Medien gefasst werden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder einem Vertreter zu unterschreiben.
- (7) Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern. Diese können sich bei Bedarf um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen.

§ 8

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

- (2) Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9

Kassenprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer haben zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die von ihnen durchgeführte Kassenprüfung vorzulegen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Förderung von Kunst und Kultur. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens fasst die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung. Sie dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Versammlung des Freundeskreises Kulturforum im Schleswig-Holstein-Haus der Landeshauptstadt Schwerin e.V. am 16.03.2016 beschlossen.



Beschluss über die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge:

Einzelmitglieder	40 €	
Ehepaare		65 €
Fördermitglieder und juristische Personen		100 €

Bankverbindung:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin

IBAN: DE43 1405 2000 1711 3093 77.